

## Bedingungen der GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2035

WKN GS0PBF

ISIN DE000GS0PBF6

### § 1

#### **Begebung der Rentenzertifikate; Form der Rentenzertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“)<sup>1</sup> begibt 1.000.000.000 auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2035 (die „**Rentenzertifikate**“) mit einem Nennwert von je 10 Euro (der „**Nennwert**“). Die Rentenzertifikate werden im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto ausgegeben. Das PB Altersvorsorgekonto wird zunächst für einen Übergangszeitraum von der Deutsche Postbank International S. A., Luxemburg, und sodann von der Deutsche Postbank AG<sup>2</sup> angeboten.
- (2) Der Inhaber von je einem Rentenzertifikat (der „**Rentenzertifikatsinhaber**“) hat das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen (die „**Bedingungen**“) am Fälligkeitstag (§ 2(1)) Zahlung des Nennwertes (§ 1(1)) bzw. fünf Geschäftstage (§ 3(1)) nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag (§ 3(1)), spätestens aber einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (§ 3(1)) zu verlangen.
- (3) Die Rentenzertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Rentenzertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Rentenzertifikate ist ausgeschlossen.
- (4) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main („**Clearstream**“) hinterlegt. Die Rentenzertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (5) Die Rentenzertifikate sind im Effekten giroverkehr in Einheiten von einem Rentenzertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### § 2

#### **Einlösung der Rentenzertifikate am Fälligkeitstag**

- (1) Jedes Rentenzertifikat wird am 30. Juni 2035 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert getilgt, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 3).
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Rentenzertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Rentenzertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

---

<sup>1</sup> Rechtsnachfolgerin ist seit 2008 die AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH (vormals firmierend als Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH).

<sup>2</sup> Rechtsnachfolgerin ist seit 2020 die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG.

### § 3 Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag als „**Vorzeitigen Abrechnungstag**“ zu bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Rentenzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst. Dabei bedeuten:

„**Geschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London, Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;

„**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**“ die Kündigung eines Zertifikatsbezogenen Vertrages aus wichtigem Grund;

„**Zertifikatsbezogener Vertrag**“ bedeutet ein Vertrag, den die Deutsche Postbank AG und mit ihr verbundene Unternehmen mit Goldman Sachs International, London („**Goldman Sachs International**“), der Emittentin und mit ihnen verbundene Unternehmen mit Bezug auf die Rentenzertifikate abgeschlossen haben.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ für jedes Rentenzertifikat ein von der Berechnungsstelle (§ 8) am Vorzeitigen Abrechnungstag berechneter Betrag in Euro, der dem Rentenzertifikatswert abzüglich eines gegebenenfalls von der Deutsche Postbank AG gemäß einem Zertifikatsbezogenen Vertrag in Bezug auf die Rentenzertifikate fälligen und nicht gezahlten Betrages, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Rentenzertifikate, entspricht, mindestens jedoch Null;

„**Rentenzertifikatswert**“ bedeutet für jedes Rentenzertifikat die Summe aus

- (a) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert des Anspruchs auf Zahlung des Nennwertes am Berechnungstag und
- (b) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert monatlicher Zahlungsströme bis zum Berechnungstag in Höhe von 1,55 % p.a. des Nennwertes berechnet auf der Grundlage des Zinstagequotienten;

„**Barwert**“ bedeutet einen von der Berechnungsstelle (§ 8) festgestellten Wert, der durch eine Abzinsung der betreffenden Zahlungsströme an der EUR-Swaps-Kurve nach paralleler Verschiebung um einen Auf- oder Abschlag ermittelt wird; die EUR-Swaps-Kurve wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung des Barwerts auf der Telerate Bildschirmseite 3760 angezeigten EUR-Swaps-Kurve oder, falls die EUR-Swaps-Kurve auf dieser Bildschirmseite im Zeitpunkt der Berechnung nicht verfügbar oder angezeigt ist, auf der Grundlage einer auf der Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstes angezeigten EUR-Swaps-Kurve bestimmt; sollte die EUR-Swaps-Kurve zu diesem Zeitpunkt nicht in der vorgenannten Weise verfügbar sein oder angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die EUR-Swaps-Kurve auf der Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen festzulegen;

„**Auf- oder Abschlag**“ entspricht – 0,125 % und kann von der Berechnungsstelle (§ 8) von Zeit zu Zeit entsprechend dem Auf- oder Abschlag angepasst werden, zu dem ausstehende Schuldtitel der The Goldman Sachs Group, Inc im Verhältnis zum relevanten Referenzsatz

gehandelt werden; der relevante Referenzsatz ist derjenige, der für Schuldtitel dieser Art im Markt verwendet wird;

„**Berechnungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag;

„**Zinstagequotient**“ bedeutet im Hinblick auf die Berechnung monatlicher Zahlungsströme für jeden monatlichen Zahlungsstrom die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem betreffenden Monatszeitraum dividiert durch 360;

„**Ausstehende Rentenzertifikate**“ ausgegebene und noch ausstehende Rentenzertifikate, mit Ausnahme derjenigen Rentenzertifikate, die von oder für Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 8) gehalten werden.

- (2) Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses und den Vorzeitigen Abrechnungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 mitteilen.

#### **§ 4 Status**

Die Rentenzertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die dem Gesetz nach vorrangig zu behandeln sind) gleichrangig sind.

#### **§ 5 Zinsen und Dividenden**

Auf die Rentenzertifikate werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

#### **§ 6 Zahlungen**

- (1) Die Emittentin wird die Überweisung des Nennwertes (§ 1(1)) am Fälligkeitstag über die Zertifikatsstelle (§ 7) an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Rentenzertifikate bei Clearstream vornehmen.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (§ 3(1)) am fünften Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag (§ 3(1)), spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, über die Zertifikatsstelle (§ 7) an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Rentenzertifikate bei Clearstream vornehmen.
- (3) Alle Steuern, Gebühren und anderen Beträge, die in Bezug auf Zahlungen in Verbindung mit den Rentenzertifikaten anfallen, sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle sind jeweils berechtigt, von den Beträgen, die gemäß diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, etwaige nach den Steuergesetzen von der Emittentin einzubehaltende Steuern oder Abgaben abzuziehen, die gemäß vorstehendem Satz von den Rentenzertifikatsinhabern zu tragen sind.

## § 7 Zertifikatsstelle

- (1) „**Zertifikatsstelle**“ bezeichnet die Goldman, Sachs & Co oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, D-60308 Frankfurt am Main.<sup>3</sup> Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht nicht in einem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis mit den Rentenzertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle kann nach ihrem Ermessen ihre Funktion ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen der Zertifikatsstelle übertragen.
- (2) Die Emittentin kann die Zertifikatsstelle jederzeit aus ihrem Amt entlassen und die Zertifikatsstelle kann jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederlegen. Eine solche Entlassung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kreditinstitut ordnungsgemäß zur Zertifikatsstelle bestellt hat. Eine solche Entlassung, Niederlegung oder Bestellung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Die Zertifikatsstelle wird hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Personen, die die Rentenzertifikate zur Einlösung einreichen, zu prüfen.
- (5) Eine Erklärung, dass weder der Rentenzertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (beneficial owner) des Rentenzertifikats (falls unterschiedlich) eine US-Person ist (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert), gilt mit dem Erwerb des Rentenzertifikats als automatisch abgegeben.

## § 8 Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ bezeichnet Goldman Sachs International. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht nicht in einem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis mit den Rentenzertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle kann nach ihrem Ermessen ihre Funktion ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen der Berechnungsstelle übertragen.
- (2) Die Emittentin kann die Berechnungsstelle jederzeit aus ihrem Amt entlassen und die Berechnungsstelle kann jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederlegen. Eine solche Entlassung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Finanzinstitut ordnungsgemäß zur Berechnungsstelle bestellt hat. Eine solche Entlassung, Niederlegung oder Bestellung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Die Berechnungsstelle wird hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

---

<sup>3</sup> Rechtsnachfolgerin der Goldman Sachs AG ist seit 2018 die Goldman Sachs Bank Europe SE. Die Goldman Sachs AG war seit 2011 die Rechtsnachfolgerin der Goldman, Sachs & Co oHG.

## § 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Rentenzertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

## § 10 Aufstockungen; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Rentenzertifikatsinhaber jederzeit weitere Rentenzertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Rentenzertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Rentenzertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Rentenzertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Rentenzertifikate auf dem freien Markt zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Rentenzertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Rentenzertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Rentenzertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Rentenzertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Rentenzertifikaten durch Vereinbarung mit der Emittentin übernimmt (die „**Übernahme**“);
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Rentenzertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Rentenzertifikaten zugunsten der Rentenzertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die „**Emittentin**“ als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11(1) ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

**§ 12**  
**Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Rentenzertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen der Rentenzertifikate unterliegen in jeder Hinsicht deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit den Rentenzertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Rentenzertifikatsinhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer in diesen Bedingungen zu berichtigen. Jede solche Berichtigung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.